

Anfrage von Frau Rothkegel (AfD-Fraktion) vom 23.06.2026

Nutzung und Zustand geöffneter Schulhofflächen außerhalb der Unterrichtszeiten im Stadtbezirk 10

Zu der Anfrage teilt das Amt für Schule und Bildung Folgendes mit:

Frage 1

Welche Schulhöfe im Stadtbezirk 10 sind außerhalb der Unterrichtszeiten als Spielhöfe geöffnet, zu welchen Zeiten sind sie nutzbar und wie wird die Öffnung vor Ort jeweils kenntlich gemacht?

Antwort

Grundsätzlich sind alle Schulhöfe der Schulen im Stadtbezirk 10 seit dem 01.01.2025 im Rahmen der „Benutzungsordnung für Schulhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf“ geöffnet.

Dem Schulträger sind aktuell keine temporär nicht geöffneten Schulhöfe bekannt. Gemäß § 4 der Benutzungsordnung stehen die Schulhöfe montags bis freitags nach Schulschluss bis 18:30 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung zur Verfügung. An Samstagen ist die Benutzung grundsätzlich in der Zeit von 9:00 bis 18:30 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet. Um die Benutzungszeiten kenntlich zu machen wurden alle Düsseldorfer Schulen mit einem einheitlichen Schild ausgestattet.

Sofern die Nutzung auf Grund personeller oder betrieblicher Gründe eingeschränkt werden muss, obliegt es der Schulleitung, dies über das Schild mit Hilfe eines entsprechenden Magnetstreifens kenntlich zu machen.

Frage 2

Wie bewertet die Verwaltung den baulichen Zustand, die Ausstattung, Sauberkeit und tatsächliche Nutzbarkeit dieser geöffneten Schulhofflächen im Stadtbezirk 10?

Antwort

Die Schulhöfe befinden sich grundsätzlich in einem sicheren und gepflegten Zustand. Hinsichtlich der Sauberkeit sind dem Schulträger aktuell keine Beschwerden bekannt.

Frage 3

Sind der Verwaltung an diesen Standorten wiederkehrende Probleme wie Vermüllung, Vandalismus, Lärmbeschwerden, Nutzungskonflikte oder unklare Zugänglichkeit bekannt, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Ordnung, Sicherheit und Nutzbarkeit zu gewährleisten?

Antwort

Dem Schulträger sind keinerlei wiederkehrende Probleme bekannt. Der Schulträger stellt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Betreiberverantwortung für die schulische

Nutzung sicher, sodass keine Bedenken hinsichtlich einer nachmittäglichen Nutzung durch die Öffentlichkeit bestehen.